

Hauptsatzung der Stadt Weinheim

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 23. September 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 10. Dezember 2025.

Die Änderungen wurden in diese Fassung eingearbeitet.

I. VERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die er nicht den beschließenden Ausschüssen, dem Oberbürgermeister oder einem Ortschaftsrat zur Entscheidung übertragen hat und soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollten den beschließenden oder beratenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes oder, wenn sie eine Ortschaft betreffen, dem Ortschaftsrat zur Vorberatung zugewiesen werden.

Vorlagen, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates dem zuständigen beratenden Ausschuss oder dem Ortschaftsrat zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern mit der Bezeichnung „Stadtrat“ bzw. „Stadträtin“

§ 3 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Oberbürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte und des Jugendgemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 4

Ältestenrat

Zur Beratung des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderates wird ein Ältestenrat gebildet.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 5

Beschließende Ausschüsse

(1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. der Hauptausschuss
2. der Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung
3. der Umlegungsausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und

1. beim Hauptausschuss aus 19 Mitgliedern des Gemeinderates und 15 sachkundigen Einwohner/innen;
2. beim Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung aus 19 Mitgliedern des Gemeinderates und 15 sachkundigen Einwohner/innen;
3. beim Umlegungsausschuss aus 13 Mitgliedern des Gemeinderates und als beratende Sachverständige dem Leiter des Amtes für Stadtentwicklung und einem örtlich zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

(3) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des Grundstücks- und Wohnungsausschusses.

- (4) Ausschussmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates sind, wirken in den beschließenden Ausschüssen beratend mit und haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 bis 10 bezeichneten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.
- (3) Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates allgemein zuständig für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall.
- (4) Die Ausschussbeschlüsse sind sofort vollziehbar, außer wenn ein Viertel der Ausschussmitglieder die Aussetzung der Vollziehung für die Dauer von fünf Werktagen verlangt. In diesem Falle kann ein Viertel der Ausschussmitglieder innerhalb der Frist von fünf Werktagen die Aufhebung oder Änderung des Ausschussbeschlusses durch den Gemeinderat beantragen. Die Vollziehung des Ausschussbeschlusses bleibt dann bis zur Entscheidung des Gemeinderats ausgesetzt.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 8

Zuständigkeit des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgabengebiete übertragen:

1. Personalentscheidungen im Sinne des § 24 Abs. 2 GemO für Beamte der Besoldungsgruppen A 12 aufwärts sowie Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) aufwärts im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; hiervon ausgenommen sind die Leiter von Stadtämtern, von Eigenbetrieben und von öffentlichen Einrichtungen.
2. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Werte von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall;
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, sofern Miete und Pachtzins monatlich 1.500 € übersteigen;
4. Abschluss von Leasingverträgen, deren Leasingrate monatlich 1.500 € oder bis Vertragsablauf insgesamt 40.000 € übersteigt;
5. Aufnahme von Darlehen (ohne Umschuldungen), Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften bis zu einem Betrag von 500.000 € im Einzelfall; Ausgenommen ist die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften;
6. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung von Forderungen, soweit der Betrag im Einzelfall zwischen 25.000 € und nicht mehr als 250.000 € liegt;
7. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als 25.000 € und nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall beträgt;

8. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, jedoch nicht über 250.000 € im Einzelfall und insgesamt 500.000 € im Rechnungsjahr sowie Zustimmung zu Maßnahmen, durch die über- und außerplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe entstehen können;
9. Stundung städtischer Forderungen, soweit nicht der Oberbürgermeister gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 11 zuständig ist;
10. Veräußerung und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie dingliche Belastung von städtischen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 25.000 € und 250.000 € liegt;
11. Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert zwischen 25.000 € und 250.000 € liegt, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
12. Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte;
13. Finanzplanung und Vorberatung des Haushaltsplanes;
14. Vorberatung der Berichte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsämter;
15. Vergabe von Leistungen;
16. die Begleitung der Digitalisierung von Arbeitsprozessen.

§ 9

Zuständigkeit des Ausschusses für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung

Auf den Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung werden folgende Aufgabengebiete übertragen:

1. Allgemeines Bauwesen:
 - a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Planung und Ausführung von Bauvorhaben;
 - b) Ausführung eigener Hochbauten einschließlich Unterhaltung und Instandsetzung;
 - c) Planung und Ausführung von Tiefbaumaßnahmen einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung;
2. Städtebauliche Planung:
 - a) Bauleitplanung mit Ausnahme der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB, der Behandlung von Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, der Satzungsbeschlüsse nach § 10 BauGB und der Feststellungsbeschlüsse der vorbereitenden Bauleitplanung;
 - b) Verkehrsplanung bei Vorhaben und Planungen von gesamtstädtischer und/oder besonderer Bedeutung;

- c) Die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB und die Zurückstellung von Bauvorhaben bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben gem. § 15 BauGB;
 - d) Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a BauGB;
 - e) Genehmigung von Verträgen nach dem Sanierungsrecht soweit nicht der Oberbürgermeister gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1-5 zuständig ist.
- 3. Information über laufende Baugenehmigungsverfahren bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB);
 - 4. Städtische Grün- und Freiflächen, Umweltschutzmaßnahmen zur Weiterentwicklung und Bestandsicherung;
 - 5. Friedhofs- und Bestattungswesen;
 - 6. Erschließungs- und Entwässerungsbeitragsangelegenheiten mit Ausnahme des Erlasses der Abgabebescheide;
 - 7. Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff BauGB, soweit nicht der Oberbürgermeister gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2b zuständig ist.
 - 8. Aufgaben im Bereich Klimaschutz

§ 10

Zuständigkeit des Umlegungsausschusses

Für den Umlegungsausschuss gelten die §§ 6 und 7 nicht. Seine Zuständigkeiten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Beratende Ausschüsse

- (1) Folgende beratende Ausschüsse werden als ständige Ausschüsse gebildet:
- 1. der Land- und Forstwirtschaftsausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft sowie der Landschaftspflege;
 - 2. der Grundstücks- und Wohnungsausschuss für Angelegenheiten des Grundstücksverkehrs und des städt. Haus- und Grundbesitzes;
 - 3. der Ausschuss für Freizeit, Kultur und Sport für Angelegenheiten der Kulturpflege ohne das Schulwesen, für Angelegenheiten städtisch geförderter kultureller Institutionen, die Pflege des historischen Stadtbildes und des Denkmalschutzes sowie für Angelegenheiten des Sports, der Sportförderung und der Freizeitgestaltung;

4. der Personal- und Ehrungsausschuss zur Beratung von wesentlichen Personalmaßnahmen und längerfristigen Perspektiven der Personalpolitik und Ehrungsangelegenheiten;
- (2) Diesen Ausschüssen gehören an:
- Der Oberbürgermeister als Vorsitzender, der den Vorsitz allgemein oder im Einzelfall den Bürgermeistern oder einem Stadtrat übertragen kann und
1. beim Land- und Forstwirtschaftsausschuss 13 Mitglieder, davon mindestens 7 Mitglieder des Gemeinderates und bis zu 6 sachkundige Einwohner/innen;
 2. beim Grundstücks- und Wohnungsausschuss: Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des Grundstücks- und Wohnungsausschusses;
 3. beim Ausschuss für Freizeit, Kultur und Sport 13 Mitglieder, davon mindestens 7 Mitglieder des Gemeinderates und bis zu 6 sachkundige Einwohner/innen;
 4. beim Personal- und Ehrungsausschuss 13 Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Neben den in Abs. 1 aufgezählten Ausschüssen besteht als beratender Ausschuss der Schulbeirat. Für ihn gelten die Vorschriften der Schulbeiratsverordnung vom 14.10.1977 (GBl. S. 434).
- (4) Die beratenden Ausschüsse tagen nach Bedarf.
- (5) Die beratenden Ausschüsse beraten Vorlagen, die ihnen vom Gemeinderat, einem beschließenden Ausschuss oder dem Oberbürgermeister überwiesen werden und geben diese mit einer bestimmten Empfehlung an den Gemeinderat zur weiteren Veranlassung zurück.

IV. OBERBÜRGERMEISTER

§ 12

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich, regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden, selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und soweit diese nicht den Ortschaftsräten übertragen sind:
 1. Personalentscheidungen im Sinne des § 24 Abs. 2 GemO für Beamte der Besoldungsgruppen bis A 11, für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 12 TVöD und von Beschäftigten mit befristeten Arbeitsverhältnissen;

2. Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung in der Gemeinde und damit zusammenhängenden Entscheidungen;
3. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu Beträgen von 100.000 €; § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
4. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit diese den Betrag von 10.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, sowie zu Maßnahmen, die als über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000 € im Einzelfall entstehen können;
5. Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt;
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zur Höhe von 25.000 € im Einzelfall;
7. Veräußerung und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie dingliche Belastung städtischer Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte bis zu einem Wert von 25.000 €;
8. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, soweit Miete und Pachtzins monatlich 1.500 € nicht übersteigen;
9. Abschluss von Leasingverträgen, deren Leasingrate monatlich 1.500 € oder bis Vertragsablauf insgesamt 40.000 € nicht übersteigt;
10. Verzicht auf Ansprüche der Stadt, Niederschlagung von Forderungen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses 25.000 € nicht übersteigt;
11. Stundung städtischer Forderungen, bis zu einem Betrag von 5.000 € ohne zeitliche Beschränkung, bis zu einem Betrag von 10.000 € bis zur Dauer von 12 Monaten, bis zu einem Betrag von 20.000 € bis zur Dauer von 6 Monaten und bis zu einem Betrag von 50.000 € bis zur Dauer von 2 Monaten;
12. Aufnahme und Gewährung von Kassenkrediten;
13. Anlegung des städtischen Geldvermögens (Kassenbestände und Rücklagen) bei Geldinstituten;
14. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach gesetzlichen Vorschriften;
15. Äußerung zu Einbürgerungsgesuchen (§ 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes);
16. Umschuldung von Darlehen;
Der Gemeinderat ist in der jeweils folgenden Sitzung über die Umschuldungen zu informieren;

17. Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
 18. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbetrag 5.000 € nicht übersteigt.
 19. Der Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach dem BauGB, sofern die inhaltlichen Regelungen des Vertrags Geschäft der laufenden Verwaltung sind.
 20. Überschreitung von ursprünglich vergebenen Auftragssummen, die dazu führen, dass die Bewirtschaftungsbefugnis des Oberbürgermeisters überschritten wird, um bis zu 10%
 21. Überschreitung von ursprünglich vergebenen Auftragssummen, über die ein Gremium entschieden hat, um bis zu 10%, höchstens jedoch 50.000 €.
- (3) Für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete werden dem Oberbürgermeister folgende Zuständigkeiten übertragen:
1. Abschluss von Verträgen gemäß § 147 BauGB, sofern die damit übernommenen Verpflichtungen für die Stadt den Betrag von 60.000 € nicht übersteigen;
 - 2a) der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern die Grunderwerbskosten den Verkehrswert nach § 194 BauGB und im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigen;
 - b) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, sofern die Grunderwerbskosten den Verkehrswert nach § 194 BauGB um nicht mehr als 15 % und im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigen;
 3. die Gewährung von Erstattungs- und Ausgleichsleistungen nach §§ 150 Abs. 1 und § 177 Abs. 4 BauGB;
 4. Verfügungen nach §§ 182 - 184 und 186 BauGB;
 5. Genehmigungen gemäß § 144 BauGB.
- (4) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse nach Absatz 2 und 3 auf die Bürgermeister, Ortsvorsteher und auf Amtsvorstände zu übertragen.

V. BEIGEORDNETE

§ 13

Zur ständigen allgemeinen Stellvertretung des Oberbürgermeisters wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister".

VI. ORTSTEILE / STADTTEILE

§ 14

Einrichtung der Ortschaften

In der Stadt Weinheim werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Hohensachsen | aus dem Stadtteil Hohensachsen |
| 2. Lützelsachsen | aus dem Stadtteil Lützelsachsen |
| 3. Oberflockenbach | aus den Stadtteilen Oberflockenbach,
Steinklingen u. Wünschmichelbach |
| 4. Rippenweier | aus den Stadtteilen Rippenweier,
Rittenweier und Heiligkreuz |
| 5. Ritschweier | aus dem Stadtteil Ritschweier |
| 6. Sulzbach | aus dem Stadtteil Sulzbach |

VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 15

Unechte Teilortswahl

- (1) Der Gemeinderat wird nach den Bestimmungen über die unechte Teilortswahl gewählt.
- (2) Folgende Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO werden gebildet:

1. Stadtbezirk Weinheim
2. Ortschaft Hohensachsen und Ortschaft Ritschweier
3. Ortschaft Lützelsachsen
4. Ortschaft Oberflockenbach
5. Ortschaft Rippenweier
6. Ortschaft Sulzbach

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 34.

- (3) Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteile entfallen auf

- | | | |
|--|----|--------|
| 1. den Wohnbezirk Weinheim | 23 | Sitze, |
| 2. den Wohnbezirk Hohensachsen/Ritschweier | 2 | Sitze, |
| 3. den Wohnbezirk Lützelsachsen | 4 | Sitze, |
| 4. den Wohnbezirk Oberflockenbach | 2 | Sitze, |
| 5. den Wohnbezirk Rippenweier | 1 | Sitz, |
| 6. den Wohnbezirk Sulzbach | 2 | Sitze |

im Gemeinderat.

VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte wird

für Hohensachsen auf	7
für Lützelsachsen auf	9
für Oberflockenbach auf	7
für Rippenweier auf	5
für Ritschweier auf	5 und
für Sulzbach auf	7

festgesetzt.

§ 17

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;

Ferner, soweit nicht für die gesamte Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;

- (3) Dem Ortschaftsrat werden zur selbständigen Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen, wenn diese nur die Ortschaft betreffen:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Sportanlagen, Grünanlagen, Wirtschaftswegen, Kinderspielplätzen und des Friedhofs mit Ausnahme der Festsetzung von Gebühren und Tarifen sowie des Erlasses von Anstalts- und Benutzungsordnungen;
 2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 3. Förderung von örtlichen, kirchlichen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen sowie die Pflege bestehender Partnerschaften mit Gemeinden;
 4. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Benehmen mit dem Oberbürgermeister;
 5. Vatertierhaltung;
 6. Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung.
- (4) Der Ortschaftsrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

§ 18

Der Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Ersten Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern er nicht dem Gemeinderat angehört.
- (3) Zu Ortsvorstehern ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat können auch städtische Beamte für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt werden.

§ 19

Örtliche Verwaltung

In den Stadtbezirken Hohensachsen, Lützelsachsen, Oberflockenbach, Rippenweier, Ritschweier und Sulzbach werden örtliche Verwaltungen eingerichtet, die nach den Bedürfnissen der Bevölkerung in den Stadtbezirken besetzt werden.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.